

---

## G E B Ü H R E N S A T Z U N G

### DER MUSIKSCHULE UHINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2,13,14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Uhingen in seiner Sitzung vom 03.03.2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Uhingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) einmalige Aufnahmegebühr
  - b) Unterrichtsgebühren

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Unterzeichner der Anmeldung verpflichtet. Für Minderjährige kann nur der gesetzliche Vertreter eine Anmeldung vornehmen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehung der Gebühren

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr entsteht bei der erstmaligen Anmeldung des Schülers in der Musikschule Uhingen. Ein Wechsel des Unterrichtsfaches führt zu keiner neuen Aufnahmegebühr.
  - (2) Die Unterrichtsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (vom 01. September bis 31. August des Folgejahres).
  - (3) Die Musikschulgebühren können durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgesetzt werden.
  - (4) Die Unterrichtsgebühr entsteht mit Beginn des Schuljahres (1. September). Eine Anpassung der Gebühr während des Schuljahres ist damit nicht ausgeschlossen. Bei Aufnahme eines Schülers während des Schuljahres entsteht die anteilige Jahresgebühr zu Beginn des ersten Unterrichtsmonates; angefangene Monate werden voll berechnet.
-

§ 4  
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr ist mit der Anmeldung und Aufnahme des Schülers zu entrichten.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird mit der Aufnahme des Schülers zur Zahlung fällig. Diese sind Jahresgebühren und werden in zwölf gleichen Beträgen zu Beginn eines jeden Monats per SEPA - Lastschriftverfahren von der Stadtkasse eingezogen. Dies gilt auch für die Zeit der Schulferien.
- (3) Gebühren werden grundsätzlich per SEPA - Lastschriftverfahren von der Stadtkasse eingezogen.
- (4) Werden Unterrichtsgebühren und andere Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts bzw. auf Gewährung sonstiger Leistungen.

§ 5  
Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügtem Gebührentabelle. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6  
Unterrichtsausfall

- (1) Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichtsgebühren (Schulordnung § 14 und § 15).
  - (2) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung, Fehlverhalten des Schülers oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren können im Wiederholungsfalle und nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Musikschule Uhingen zur Folge haben (Schulordnung § 13).
  - (3) Bei Ausschluss nach Abs. 2 sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
  - (4) Bei Unterrichtsausfall aus schulischen Gründen der Musikschule besteht bis zu einmal pro Musikschulsemester kein Anspruch auf Nachholen der Unterrichtseinheit oder Erstattung der Unterrichtsgebühr.
-

- 
- (5) Fällt der Unterricht durch ein Verschulden der Lehrkraft aus und besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Gebührenschuldner ab der vierten hintereinander ausgefallenen Unterrichtsstunde Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren (Schulordnung § 15).
- (6) Für die Dauer einer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisenden längeren Krankheit des Schülers kann eine Gebührenbefreiung für die versäumten Stunden beantragt werden.

#### § 7

#### Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren

- (1) Folgende Ermäßigungen können beantragt werden:

a) Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Geschwister am Unterricht werden folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

- Für das zweite angemeldete Kind einer Familie 10 % der vollen Gebühr
- Für das dritte angemeldete Kind einer Familie 20 % der vollen Gebühr
- Für jedes weiter angemeldete Kind einer Familie 25 % der vollen Gebühr.

Die Ermäßigung wird für das jeweils jüngere Kind gewährt.

b) Mehrfächerermäßigung

Ist der Schüler/die Schülerin mit mehr als einem gebührenpflichtigen Fach angemeldet, so wird folgende Ermäßigung gewährt:

- Für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Fach 20 % der vollen Gebühr.

- (2) Die Stadt Uhingen gewährt der Schülerin/dem Schüler mit Erstwohnsitz in Uhingen einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichtsgebühren. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. In diesem Fall ist die ermäßigte Gebühr zu bezahlen.
- (3) Jede Ermäßigung aus Abs. 1 muss schriftlich beantragt werden (bei minderjährigen Schülern vom gesetzlichen Vertreter des Schülers).
- (4) Die Gewährung von Ermäßigungen in Kombination kann maximal 40 % der Gesamtgebühr betragen.

### Zuschläge

- (1) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhöht sich die Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Musikschule um 30%.
- (2) Der Zuschlag entfällt für Erwachsene vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, sowie für Teilnehmer/innen am Freiwilligen Sozialen Jahr, dem Freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes bei Vorlage entsprechender Nachweise.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 26. November 2011, tritt am selben Tag außer Kraft.

Uhingen, 03.03.2023

Matthias Wittlinger  
Bürgermeister

---

GEBÜHRENTABELLE  
gültig ab 01.09.2023

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Minuten</b>	<b>Ermäßigte Gebühr für Schüler mit Wohnsitz Uhingen (monatlich)</b>	<b>Gebühr (monatlich)</b>
Musikalische Früherziehung	45	22,00 €	28,00 €
<b>Einzelunterricht</b>			
Einzelunterricht	30	54,00 €	72,00 €
Einzelunterricht	45	81,00 €	108,00 €
<b>Gruppenunterricht</b>			
2er Gruppe	30	33,00 €	44,00 €
2er Gruppe	45	49,00 €	65,00 €
3er Gruppe	30	23,00 €	30,00 €
3er Gruppe	45	34,00 €	44,00 €
4er Gruppe	30	17,00 €	22,00 €
4er Gruppe	45	26,00 €	33,00 €
5er Gruppe	30	15,00 €	20,00 €
5er Gruppe	45	22,00 €	30,00 €

Hinweise

- Die einmalige Anmeldegebühr beträgt 15 Euro
  - Ermäßigungen wie z.B. Geschwisterermäßigung und Mehrfächerermäßigung sind im § 7 der Gebührensatzung geregelt
  - Der Zuschlag für Erwachsenenunterricht beträgt 30%, siehe § 8 der Gebührensatzung
-